

BGer 1C 266/2017 vom 24. Juli 2017

Bundesgericht, 2017-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_266_2017

FR: TF 1C 266/2017 du 24 juillet 2017

IT: TF 1C 266/2017 del 24 luglio 2017

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen; Rechtsverweigerung / Rechtsverzögerung |
Rechtshilfe und Auslieferung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 94 BGG kann gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines anfechtbaren Entscheids Beschwerde geführt werden. Die vorliegende Beschwerde wegen Rechtsverweigerung bzw. -verzögerung betrifft das Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, weshalb die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG gegeben ist.

E. 1.2

Angesichts des Umstands, dass das Bundesstrafgericht am 6. Juni 2017 einen Entscheid gefällt hat, besitzt der Beschwerdeführer kein aktuelles praktisches Interesse mehr an seiner Beschwerde wegen Rechtsverweigerung bzw. -verzögerung (Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG). Er widersetzt sich denn auch einer Abschreibung des Verfahrens nicht. Das Verfahren wird deshalb mit einzelrichterlichem Entscheid vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben (Art. 32 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 137 I 120 E. 2.2 S. 123, 296 E. 4.3 S. 299 ff.; je mit Hinweisen).

E. 2.1

Erklärt das Bundesgericht einen Rechtsstreit als gegenstandslos, entscheidet es mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes (Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 72 BZP). Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen (BGE 142 V 551 E. 8.2 S. 568; 125 V 373 E. 2a S. 374 f.; je mit Hinweisen).

E. 2.2

Gemäss Art. 84 BGG ist auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt. Das Bundesgericht befasst sich im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen somit ausschliesslich mit besonders bedeutenden Fällen, was das ausdrückliche Ziel des Gesetzgebers war (vgl. das ebenfalls eine Rechtsverweigerungsbeschwerde betreffende Urteil 1C_189/2012 vom 18. April 2012 E. 1.2 mit Hinweis). Mit dem Rückzug des Rechtshilfeersuchens durch Rumänien hatte der Beschwerdeführer keine Auslieferung mehr zu befürchten. Zudem wurde er unverzüglich aus der Haft entlassen. Es ging ausschliesslich noch um die Festlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen. Unter diesen Umständen ist nicht von einer Verletzung elementarer Verfahrensgrundsätze auszugehen (Art. 84 Abs.

2 BGG), wenn das Bundesstrafgericht für die Durchführung eines Schriftenwechsels und für seinen Entscheid insgesamt knapp sechs Monate benötigte. Ein besonders bedeutender Fall liegt nicht vor.

E. 2.3

Aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes wäre auf die Beschwerde daher nicht einzutreten gewesen. Der Beschwerdeführer ersucht um unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung. Das Gesuch ist aufgrund der Aussichtslosigkeit des Rechtsmittels abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Demnach sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG) und keine Parteikosten zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.